

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 47

Artikel: Brevier für Unteroffiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beim Vormarsch, als Spitze eines Truppenkörpers bis die Infanterie zur Abdringung und Verstärkung nachkommen kann, beim Rückmarsch — als Schluß der Arrièregarde — um jener Zeit zu geben, sich in Sicherheit zu bringen.

b) als Offensivwaffe zu Fuß, um sich einen Durchgang zu erzwingen, der mit der blanken Waffe nicht genommen werden kann, der aber zur Lösung einer gestellten Aufgabe unbedingt errungen werden muß (z. B. bei einer Aufklärung, der Forcierung einer besetzten Ortschaft, Waldparzelle zc., die nicht umgangen werden kann).

c) als Waffe zu Fuß im Patrouillendienst bei Absuchen eines Gehölzes u. dgl.

d) als bleibende Vertheidigungswaffe, wenn der Reiter sein Pferd verliert.

e) als Bedette zu Pferd und zu Fuß — wobei ich den Karabiner im Felde auch beim Wacht-dienst statt des Säbels einzuführen empfehlen würde.

Es sind dies wohl Gründe genug, den Karabiner voll zu würdigen und für dessen Einführung den Urhebern dankbar zu sein. Aber derselbe darf niemals eine Hauptrolle in unserer Kavallerie spielen, sondern er darf nur helfen, unsere Hauptaufgabe — den Aufklärungs- und Sicherheitsdienst für die Armee richtig lösen zu können. — Verständig verwendet und geführt kann unsere so schwache Kavallerie diese Aufgabe zum Wohle des Ganzen vollführen, wenn sie vom rechten Geiste beseelt ist und mit Hingebung und aufopfernder Thätigkeit sich dieser Arbeit widmet. Aber um es zu können, muß sie, so viel dies bei uns überhaupt möglich ist, Kavallerie bleiben und das Schwergewicht ihres Nutzens und ihrer Verwendung dem entsprechend suchen.

Oth. Blumer, Kav.-Major.

Brevier für Unteroffiziere.

Der Unteroffizier ist Vorgesetzter der Soldaten; er soll daher nicht allein jene Pflichten kennen und ausüben, welche dem Soldaten vorgeschrieben sind, sondern es werden von ihm auch umfassendere Ansichten seines Standes und höhere Begriffe des Dienstes erwartet.

Er soll trachten, sich die Liebe seiner Vorgesetzten, die Freundschaft seiner Kameraden, die Zuneigung und das Vertrauen seiner Untergebenen und die Achtung seiner Mitbürger zu verdienen!

Der Unteroffizier soll in allen Obliegenheiten des Dienstes sowohl, als auch in seinem sittlichen Betragen seinen Untergebenen zum Vorbilde dienen. Er soll in Erfüllung seiner Pflichten thätig und unverdrossen, gegen seine Untergebenen anständig, gegen seine Vorgesetzten ehrfürchtvoll und in seinen zu leistenden Diensten pünktlich und zuverlässig sein. Gesezt vom Charakter, meide er jede Ausschweifung, besonders die Laster des Trunkes und Spieles. Die bei seiner Korporalschaft zc. befindlichen Soldaten muß er nicht allein ihren Namen nach, sondern auch nach ihren Gemüths-Eigenschaf-

ten kennen und sie denselben gemäß behandeln. Seine Untergebenen behandle er stets mit strenger Unparteilichkeit und suche sie mehr durch Zutrauen erweckende Ermahnungen und gründliche Belehrung, als durch Drohungen zc. zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen. Durch vernünftige Aufstellung von Beispielen kann er hier Vieles bewirken: dem Nachlässigen stelle er den Fleißigen, dem Ausschweifenden den Sittlichen, dem Ungehorsamen den Folgsamen zur Nachahmung vor.

Er betrage sich gegen seine Untergebenen männlich und mit bescheidenem Ernste, lasse sich mit denselben nie in Rehgelage oder ungeziemende Pöffen ein, belege keinen derselben mit einem Spottnamen und sei mit keinem bis zur „Brüderschaft“ vertraut.

Besonders soll er nie mit ihnen spielen, nie von ihnen Geschenke annehmen, Geld oder andere Sachen entlehnen. — Allerdings ist es oft schwer zu vermeiden, daß bei Kantonnirungen, während der Manöver zc., der Unteroffizier in ein intimeres Verhältniß mit dem gemeinen Manne kömmt und zur Vertreibung der Langeweile vielleicht ein Kartenspiel macht. Bei richtigem Benehmen des Unteroffiziers hat es schließlich nichts zu sagen, aber es bleibe stets nur Ausnahme, niemals Regel!

Der Unteroffizier darf nie gestatten, daß über Vorschriften, Befehle zc. raisonnirt wird, oder daß über Vorgesetzte unwürdige Reden geführt werden. Wenn sich ein Mann dergleichen erlaubt, so soll es der Unteroffizier unnachsichtlich melden.

Er soll den Untergebenen einen würdigen Begriff von der Subordination und von dem Ehrenvollen ihres Berufes beibringen und dadurch in ihnen jenen militärischen Geist erwecken, der sich vorzüglich durch männlichen Ernst in Sitten, durch Begierde nach Ehre, durch Geduld bei Mühseligkeiten und Entbehrungen äußert, worin überhaupt der Werth des Soldaten besteht.

In der Keinlichkeit und dem guten Anzuge soll der Unteroffizier sowohl in, als außer Dienst den Untergebenen mit seinem Beispiel vorangehen und darauf halten, daß jeder Mann in allen Stücken sauber und nach Vorschrift angezogen sei.

Die Würde des Standes und der Ernst seiner Verpflichtungen ist unverträglich mit den zwecklosen Spielereien einer wandelbaren Mode. Daher soll der Unteroffizier stets mit männlichem Anstande, nachahmungswürdiger Keinlichkeit und gefälliger Nettigkeit gekleidet erscheinen, aber sich jeder weiblichen Puzhucht (Stehtragen, Manschetten zc.) enthalten. Seinen Säbel zc. trage der Unteroffizier mit Anstand und bediene sich dessen nie als Spazierstock oder betrachte ihn gleichsam als eine Bürde. Die vorgeschriebene Kopfbedeckung trage er anständig und nach Vorschrift auf dem Haupte und lasse sie nicht als eine Last nachtragen. Wer auf solche Art sich seiner Wehr und Waffe entledigt, der thut besser, wenn er bald einen Stand aufgibt, welchem nur Männer angehören sollen und keine entnernten Schwächlinge.

Hinsichtlich der sittlichen Bildung seiner Untergebenen soll der Unteroffizier stets ein wachsam

Auge besitzen; er soll die Ungebildeten unter ihnen zur Ablegung ihrer rohen Gewohnheiten und Manieren, zur Verbesserung ihrer Ausdrücke und Aussprache in aller Güte und Geduld, zugleich aber mit Nachdruck und Ernst anhalten. Alle Schimpfreden, sowohl im Scherze als im Ernste, alle unanständigen Joten und Lieder, sowie überhaupt alle niedrigen und gemeinen Spasmachereien soll er mit aller Strenge untersagen.

Es ist nicht genug, daß daher ein Unteroffizier bloß zu der ihm angewiesenen Stunde und nur in dienstlicher Hinsicht sich mit seinen Untergebenen beschäftigt, sondern er muß es sich zur Pflicht machen, zu verschiedenen und unbestimmten Zeiten mit seinen Leuten zu verkehren, um sich dadurch eine genaue Kenntniß, in jeder Richtung, von denselben verschaffen zu können. Selbstverständlich ferne jeder geheimen Spionage!

Sieht er z. B., daß Soldaten von sonst guter Aufführung sich verbrießlich oder niedergeschlagen zeigen, so muß er trachten, mit aller Freundlichkeit auf den Grund ihrer Gemüthsstimmung zu kommen und ihnen Trost und Ermunterung zu geben suchen. Oder bemerkt er, daß ein Mann dem Trunke oder Spiele nachgeht, so muß er sich erkundigen, wo derselbe das Geld hiezu hernehme, auch seine Gefreiten oder ältere, brave Soldaten anhalten, daß sie einem solchen Manne öfters nachgehen. Am wirksamsten wird der Unteroffizier dem Laster der Trunkenheit seiner Untergebenen durch eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf ihre Wirthschaft vorbeugen können.

Vor Allem muß natürlich der Unteroffizier selber der bösen Gewohnheit des Spielens und Trunkens ferne sein! Sie erzeugen die furchtbarsten Folgen, nicht selten werfen sie sonst ehrenwerthe Menschen völlig aus der rechten Lebensbahn, unterjochen dieselbe auf schmählige Weise und zerstören jene Erwartungen, welche man von ihnen zu hegen berechtigt war. Mit dem Soldatenstande sind solche Leidenschaften am allerwenigsten verträglich, denn der Soldat muß stets besonnen und zum Handeln bereit sein. Dieser Fähigkeit entzieht er sich aber, wenn er durch böse Gewohnheiten seine Gesundheit zerstört, seine Gemüthsruhe auf das Spiel setzt und dem durch Leidenschaften oft wild aufgeregten Geiste die Schärfe des überdachten Urtheils raubt.

Ein jeder Unteroffizier soll derjenigen Stelle, welche ihm übertragen ist, gründlich vorzustehen wissen; er muß nicht bloß zu kommandiren, sondern auch zu unterrichten wissen. Er macht sich lächerlich und bei seinen Untergebenen verächtlich, wenn er etwas befiehlt, was er nicht versteht, oder was nicht mit den Vorschriften übereinstimmt. Durch eine solche Unwissenheit vermindert er die ihm gebührende Achtung und verliert das Vertrauen der Leute.

Besonders müssen junge Unteroffiziere sich alle erdenkliche Mühe geben, baldmöglichst dasjenige zu erlernen, was sie wissen müssen.

Sie sollen sich aber dazu nicht etwa bei der Mannschaft Rathes erholen, wie so oft geschieht,

sondern ihre Herren Vorgesetzten, oder ältere Unteroffiziere darum bitten. Ein junger Unteroffizier soll sich daher an ältere Kameraden halten, von denen er etwas erlernen kann und diese Erläuterungen und Erklärungen mit Dank annehmen.

Die älteren Unteroffiziere sollen die jüngeren über Alles, was diese nicht wissen, mit Freundlichkeit und Kameradschaft belehren, solche deswegen nicht verlächen, oder gar vor ihren Untergebenen beschämen; sie überhaupt mit Rath und That unterstützen, was natürlich der Jüngere dankbarst annehmen muß. Der junge Unteroffizier soll sich an streng gesetzlichen, unbedingten Gehorsam gewöhnen und einsehen lernen, daß das Vernünfteln über Befehle und Anordnungen von seinem Standpunkte weiter nichts sei, als ein Ausbruch des Eigendünkels und des jugendlichen Leichtsinnes, und daß er auf seine unreifen Meinungen noch keinen Werth zu legen habe.

Der Unteroffizier soll jede Gelegenheit benützen, seine Kenntnisse nach Kräften und in jeder Richtung zu erweitern. Anstatt die Zeit müßig oder im Wirthshaus, oder durch Lesen fader, gemeiner Bücher, wie sie leider so vielfach kolportirt werden, zu zersplittern, soll er lehrreiche Lektüre zur Hand nehmen, wozu in jetziger Zeit Gelegenheit genug geboten ist und ihm z. B. unsere Unteroffizier-Zeitung gewiß hinreichenden und vielfältigen Stoff bietet. Versteht er etwas nicht, so darf jeder wißbegierige Unteroffizier sicher einen seiner Herren Vorgesetzten um Belehrung bitten. Wenn er sich in einer Stadt befindet, wo Lehranstalten, Museen zc. sind, wird er jede Minute, welche ihm der Dienst zu seiner freien Bewegung übrig läßt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse verwenden und überhaupt sich Mühe geben, den Zutritt in gute und passende Gesellschaft zu erlangen, deren er sich durch Anstand und gute Sitten würdig machen soll. Es ist jedenfalls empfehlender: ein Unteroffizier nimmt Antheil an den Vorlesungen eines Stenographen- oder eines Gewerbe- zc. Vereins, als daß er Mitglied so mancher Turn- oder Sing-Vereine ist, wo die Hauptsache im — Saufen — liegt.

Eine der vorzüglichsten Dienstes-Verrichtungen des Unteroffiziers ist die Belehrung und Unterweisung in den Waffenübungen zc. Dazu muß er gründliche Kenntnisse dessen, was er lehrt, Deutlichkeit im Vortrage, unermüdeten Fleiß, Geduld und eine anständige Behandlungsart besitzen. Anfänglich soll er bemüht sein, das Zutrauen der ihm als Schüler übergebenen Rekruten zu gewinnen, indem er ihnen vorstellen wird, daß zwar der Anfang schwer sei, daß sie aber durch Aufmerksamkeit, Fleiß und pünktliche Befolgung dessen, was ihnen gezeigt werde, es dahin bringen würden, Alles leicht und schnell zu erlernen. In seiner Anweisung soll er Schritt für Schritt gehen und Alles, was er lehrt, in so viele Theile zergliedern, als es der Zusammenhang erlaubt. Dabei muß er seinen Schülern alle Vortheile zeigen, in seiner Anweisung nichts übereilen, die Leute durch ununterbrochene Anstrengung nicht zu sehr ermüden, vielmehr durch

geeignete kurze Ruhepausen ihre Aufmerksamkeit auf den Unterricht zu erhalten wissen.

Der Unteroffizier darf bei schwerer Verantwortung keinen Leute durch Schimpfreden, oder gar durch Schlagen, Stoßen zc. mißhandeln; er soll immer gegen seine Untergebenen jede ungestüme, rohe oder verächtliche Art, welche des Dienstes unwürdig ist, auf das sorgfältigste vermeiden. So verderblich es ist, wenn ein Unteroffizier sich gegen seine Leute zu weit herabläßt, oder auf eine unpassende Art mit ihnen scherzt, ebenso schädlich ist es, wenn er sie immer mit finsternem Gesichte ansieht und bei allen Gelegenheiten gegen sie schreit und poltert. Gar manchmal sucht sich die Unwissenheit dahinter zu verbergen! Ein unfähiger, trauriger Unteroffizier, der bloß durch Schreien und Poltern sich Autorität verschaffen will und Unrecht in dieser Weise erteilt! — Alle schlechten und schimpflichen Behandlungen jedes einzelnen Mannes müssen vermieden werden, da nichts so sehr den Geist und das Ehrgefühl erstickt, als wegwerfende Erniedrigung, und wo kein Ehrgefühl ist, da wird Subordination zum sklavischen Gehorsam, Mannszucht zur Folgsamkeit aus Furcht, und wer bloß aus solchen Beweggründen handelt, der ist nicht werth ein Soldat zu sein.

Es sollen sich daher vorzugsweise die Unteroffiziere angelegen sein lassen, in ihren Untergebenen das Gefühl der wahren Ehre zu wecken und zu nähren suchen; jenes Gefühl, welches dem Soldaten das Bewußtsein gibt, für sein Vaterland zu fechten, und in ihm die Achtung erkennen läßt, welche die Mitbürger dem Verteidiger des Vaterlandes zollen. Dieses innige und ächte Gefühl von Ehre muß dem Soldaten anerzogen werden, und muß er in alle Verhältnisse legen, in welche er in seinem dienstlichen und bürgerlichen Leben kommt.

Dagegen hüte sich der Unteroffizier wohl, eine falsche Ansicht von Ehre zu bekommen und seinen Untergebenen zu lehren! Einen anmaßenden Stolz auf Vorzüge, die man nicht besitzt und auf Vorrechte, auf welche man keine Ansprüche hat! Er muß stolz darauf sein, die Gesetze und den Bürger zu achten, für deren Schutz und Verteidigung er bestimmt ist. Weit entfernt, sich Vorrechte anmaßen zu wollen, welche wider die Gewohnheit des bürgerlichen Lebens anstoßen, suche er eine Ehre darin, es allen übrigen Ständen in der Ehrfurcht gegen die Gesetze, in der Achtung herkömmlicher Gebräuche zc., sowie überhaupt in einer gebildeten und gesitteten Aufführung zu vorzuzuhua und bestrebe sich ganz besonders die Gesetze zc. seines Standes zu ehren.

Unter allen Unteroffizieren soll der Ton einer warmen Kameradschaft und eines gewissen, gefesteten, militärischen Anstandes herrschen. Ein jeder soll gegen den andern — auch vom gleichen Range — eine gewisse Artigkeit*) jederzeit beobachten, alle

*) Abgesehen davon, daß das Reglement ganz bestimmte und genaue Direktiven über die Ehrenbezeugung gibt, so muß schon der Außenwelt gegenüber die „militärische Artigkeit“, der militärische Gruß unter allen Unteroffizieren, Unterbeamten zc. unter sich

niedrigen und pöbelhaften Ausdrücke vermeiden, auch im Scherze Alles, was einer Verachtung oder Verspottung gleich kommen könnte, unterlassen. Das allgemeine und übereinstimmende Bestreben Aller, die Gesetze der Subordination und Disziplin zu Grundätzen ihrer Handlungsweise zu erheben und ihren Ruf, ihre Ehre rein und ohne Flecken zu erhalten: sei der Gemeingeist die Lösung eines braven Unteroffizierskorps. (Unteroffizier=Ztg.)

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Als Instruktoren II. Klasse der Kavallerie werden gewählt die Dragonerobertleutenants Markwalder, Traugott, in Aarau, und Blau, Friedrich, in Bern.

Ferner als Verwalter des eidg. Kriegsdepots in Thun, in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Oberst L. Schädler: Hr. Oberst Rudolf v. Erlach, von Bern, in Aarau.

— (Entlassung.) Mit Schreiben vom 4. dies hat Herr Oberst Stocker in Luzern, Oberinstruktor der Infanterie, um Entlassung von dieser Stelle nachgesucht. — Diese Entlassung gewährte der Bundesrath und verbannte dem Demissionär die gestifteten außerordentlichen Dienste bestens.

— (Stellen-Ausschreibung.) Die in Folge Rücktritts erledigte Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie wird im Bundesblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. — Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 30. November nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

— (Gabe an das eidg. Schützenfest.) Für das vom 31. Juli bis 10. August 1881 in Freiburg stattfindende eidg. Schützenfest bewilligte der Bundesrath eine Ehrengabe von Fr. 5000 in baar, wovon Fr. 2000 speziell für das Sektions-Wett-schießen verwendet werden sollen.

— (Schießinstruktor in Thun.) Mit Rücksicht auf die fortwährenden Reklamationen aus Thierachern und Umgebung wegen Gefährdung durch die Schießübungen wird vom Bundesrath den gesetzgebenden Räten beantragt, die Stelle eines Schießoffiziers in Thun zu kreiren, welchem die Ueberwachung sämtlicher Schießübungen, insbesondere mit Bezug auf das Einhalten der Vorsichtsmaßregeln, richtige Aufstellung von Scheiben und Geschützen u. s. w., obliegen würde.

— (Gehülfe des Schießinstruktors.) Vom Bundesrath wird der Bundesversammlung vorgeschlagen, dem Schießinstruktor der Infanterie einen zweiten Gehülfen mit dem Range eines Instruktors II. Klasse beizugeben, wodurch die Zahl der Instruktoren II. Klasse dieser Waffe auf 66 erhöht würde.

— (Verordnung über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienste.) Der schweizerische Bundesrath, in Erwägung, daß der § 162 des allgemeinen Dienstreglements für die eidg. Truppen vom 19. Heumonats 1866 nicht im Einklange steht mit den Artikeln 20 und 21 des Bundesgesetzes betreffend den Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874; in Erwägung ferner, daß es möglich ist, die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes im Instruktionsdienste anzuwenden, daß dagegen im aktiven Dienst für Todesfälle bei den Truppen ein besonderes Verfahren stattfinden muß, verordnet:

1) Wenn ein Militär im Instruktionsdienste stirbt, hat der Kommandant der Schule, in Wiederholungskursen der Chef der Truppeneinheit oder Dienstabtheilung längstens innerhalb 24 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem der Todesfall erfolgt ist, unter Beilegung eines ärztlichen Todtenscheines, welcher außer den dem Dienstbüchlein entnommenen Personallen auch die Todesursache an gibt, davon schriftlich Anzeige

jederzeit aufrecht erhalten bleiben, auch bei den besten Freunden! Es kann dann bei richtigem Benehmen und klarer Vernunft der Unteroffiziere unmöglich vorkommen, daß die Redaktion der „Unteroffizier-Zeitung“ so oft mit fast kindischen Fragen — meist Ausgeburt von Eigendünkel und Eitelkeit — über „Grüßen“ geplagt wird. (Anmerk. der Redaktion der Unteroffizier-Ztg.)